



## **Nachtrag Nr. 2**

vom 31. Januar 2020

zum

## **Wertpapierprospekt**

der

## **Veganz Group AG**

Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland

vom 20. Dezember 2019

**für das öffentliche Angebot von bis zu EUR 10 Mio. 7,5 % Schuldverschreibungen fällig am 10. Februar 2025**

**Legal Entity Identifier (LEI): 391200WJ0J8QYRQNC671**

**International Securities Identification Number (ISIN): DE000A254NF5**

**Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): A254NF**

Dieser Nachtrag (der „**Nachtrag Nr. 2**“) stellt einen Prospektnachtrag gemäß Artikel 23 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die „**Prospektverordnung**“) in Verbindung mit dem Luxemburger Gesetz über Wertpapierprospekte und zur Umsetzung von Verordnung (EU) 2017/1129 vom 16. Juli 2019 in der jeweils gültigen Fassung (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières et portant mise en oeuvre du règlement (UE) 2017/1129*; das „**Luxemburger Prospektgesetz**“) dar, der zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg erstellt wurde.

Dieser Nachtrag Nr. 2 ist eine Ergänzung des Wertpapierprospekts der Veganz Group AG vom 20. Dezember 2019 (der „**Prospekt**“) und muss in Zusammenhang mit dem Prospekt und dem Nachtrag Nr.1 in der Fassung vom 7. Januar 2020 zum Prospekt gelesen werden.

Die Veganz Group AG hat bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (der „**CSSF**“) als zuständige Behörde nach dem Luxemburger Prospektgesetz, welches die Prospektverordnung implementiert, beantragt, diesen Nachtrag Nr. 2 zu billigen und beantragt, dass eine Bescheinigung über die erfolgte Billigung, die bestätigt, dass der Nachtrag Nr. 2 in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Prospektgesetz erstellt wurde, an die zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“), übermittelt wird (die „**Notifizierung**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung.

Dieser Nachtrag Nr. 2 wurde von der CSSF gebilligt, bei dieser Behörde eingereicht und wird in elektronischer Form auf der Webseite der Luxemburger Börse ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)) und auf der Webseite der Emittentin ([www.veganz.de/IR](http://www.veganz.de/IR)) veröffentlicht.

## VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die Veganz Group AG („**Veganz**“ oder die „**Emittentin**“) mit Sitz in Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, übernimmt die Verantwortung für die Angaben in diesem Nachtrag Nr. 2.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass die in diesem Nachtrag Nr. 2 enthaltenen Informationen, für die sie verantwortlich ist, nach bestem Wissen und Gewissen den Tatsachen entsprechen und keine Auslassungen enthalten, die ihre Bedeutung beeinträchtigen könnten.

Begriffe, die im Prospekt definiert oder anderweitig zugeordnet sind, haben in diesem Nachtrag Nr. 2 die gleiche Bedeutung.

Dieser Nachtrag Nr. 2 darf nur in Verbindung mit dem Prospekt verteilt werden. Der Nachtrag Nr. 2 sollte nur in Verbindung mit dem Prospekt und dem Nachtrag Nr. 1 in der Fassung vom 7. Januar 2020 gelesen werden.

Soweit zwischen einer Aussage in diesem Nachtrag Nr. 2 und einer anderen Aussage in oder durch Bezugnahme auf den Prospekt eine Unstimmigkeit besteht, haben die Aussagen in diesem Nachtrag Nr. 2 Vorrang.

Mit Ausnahme der in diesem Nachtrag Nr. 2 offenbarten Fälle gab es keinen weiteren wesentlichen neuen Faktor, keinen wesentlichen Fehler oder keine wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in den Prospekt aufgenommenen Informationen, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Nachtrag Nr. 2 enthaltenen Informationen und hat der OneCrowd Securities GmbH bestätigt, dass der Prospekt, ergänzt durch diesen Nachtrag Nr. 2, alle Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen enthält, die für die Emission und die Ausgabe und das Angebot der Schuldverschreibungen von Bedeutung sind; dass die darin enthaltenen Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen in allen wesentlichen Belangen korrekt und vollständig sind und nicht irreführend sind; dass alle darin geäußerten Meinungen und Absichten in Bezug auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen; dass es keine weiteren Tatsachen gibt, deren Auslassung den Prospekt, ergänzt durch diesen Nachtrag Nr. 2 als Ganzes, oder eine dieser Informationen oder die Äußerung solcher Meinungen oder Absichten in wesentlicher Hinsicht irreführend machen würde; und dass die Emittentin alle angemessenen Untersuchungen durchgeführt hat, um alle für die vorgenannten Zwecke wesentlichen Tatsachen festzustellen.

Keine Person wurde ermächtigt, Informationen bekannt zu machen, die nicht im Prospekt oder in diesem Nachtrag Nr. 2 enthalten sind oder nicht mit diesem übereinstimmen, oder andere Informationen, die im Zusammenhang mit der Emission geliefert werden, und wenn diese Informationen bekannt gegeben werden, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden.

Soweit gesetzlich zulässig, ist weder OneCrowd Securities GmbH noch eine andere Person, die im Prospekt oder in diesem Nachtrag Nr. 2 erwähnt wird, mit Ausnahme der Emittentin, für die Informationen verantwortlich, die im Prospekt oder diesem Nachtrag Nr. 2 enthalten sind.

## WIDERRUFSRECHT

**Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Prospektverordnung haben diejenigen Anleger, die bereits vor Veröffentlichung dieses Nachtrags Nr. 2 zugestimmt haben, Schuldverschreibungen zu kaufen oder zu zeichnen, das Recht, innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags Nr. 2, mithin bis zum Ablauf des 4. Februar 2020, ihre Zusagen zu widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber der Veganz Group AG, Warschauer Straße 32, 10243 Berlin, Bundesrepublik Deutschland, zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.**

**Die Emittentin gibt im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Prospekt bekannt, dass der Angebotszeitraum für das öffentliche Angebot verlängert werden soll.**

Aufgrund der vorgenannten Ereignisse gibt die Emittentin die nachfolgend beschriebenen Änderungen im Hinblick auf den Prospekt bekannt:

**1. Änderungen auf dem Deckblatt**

1.1 Auf dem Deckblatt wird die Prospektbezeichnung (Zeile 5/6) wie folgt ersetzt:

„Wertpapierprospekt für das öffentliche Angebot von bis zu EUR 10 Mio. 7,5% Schuldverschreibungen fällig am 24. Februar 2025.“

1.2 Auf dem Deckblatt werden ferner im ersten Absatz der erste und der zweite Satz wie folgt ersetzt:

„Die Veganz Group AG (die „**Emittentin**“) wird voraussichtlich am 24. Februar 2020 (der „**Ausgabe-tag**“) bis zu 10.000 nicht nachrangige, unbesicherte 7,5% Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von 5 Jahren im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 mit Fälligkeit zum 24. Februar 2025 (die „**Schuldverschreibungen**“) in einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10 Mio. begeben. Die Schuldverschreibungen werden, bezogen auf ihren Nennbetrag, ab dem 24. Februar 2020 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 24. Februar 2025 (ausschließlich) verzinst, zahlbar jeweils als nachträgliche Zahlung am 24. Februar eines jeden Jahres.“

1.2 Ferner wird auf dem Deckblatt in Absatz 2 das Datum „10. Februar 2020“ durch „24. Februar 2020“ ersetzt.

**2. Änderungen in der Zusammenfassung**

2.1 In Abschnitt C.1 auf Seite S-4 wird in Absatz 2 in Zeile 4 das Datum „10. Februar 2025“ ersetzt durch „24. Februar 2025“.

2.2 In Abschnitt C.1 auf Seite S-5 in Absatz 3 das Datum „10. Februar“ jeweils durch „24. Februar“ ersetzt.

2.3 Ebenfalls in Abschnitt C.1 auf Seite S-5 wird im letzten Absatz des Abschnitts in Zeile 1 das Datum „10. Februar 2025“ durch das Datum „24. Februar 2025“ ersetzt.

2.4 In Abschnitt C.2 auf Seite S-5 wird in Zeile 4 das Datum „10. Februar 2020“ durch das Datum „24. Februar 2020“ ersetzt.

2.5 In Abschnitt D.1 auf Seite S-5 wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt ersetzt:

„Die Emittentin bietet bis zu EUR 10 Mio. mit 7,5 % p.a. festverzinsliche Schuldverschreibungen fällig zum 24. Februar 2025 und mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 an (das „**Angebot**“).“

2.6 In Abschnitt D.1 auf Seite S-6 wird ferner im vorletzten Absatz das Datum „7. Februar 2020“ durch „21. Februar 2020“ ersetzt.

2.7 In Abschnitt D.1 wird auf Seite S-6 zudem im letzten Absatz das Datum „10. Februar 2020“ durch „24. Februar 2020“ ersetzt.

**3. Änderungen in der Summary**

3.1 In Abschnitt C.1 der Summary auf Seite S-11 wird in Absatz 2 das Datum „10 February 2025“ durch das Datum „24 February 2025“ ersetzt.

3.2 Ebenfalls in Abschnitt C.1 wird auf Seite S-12 im zweiten Absatz jeweils das Datum „10 February“ ersetzt durch „24 February“.

3.3 Zudem wird in Abschnitt C.1 auf Seite S-12 im dritten Absatz das Datum „10 February 2025“ durch das

Datum „24 February 2025“ ersetzt.

- 3.4 In Abschnitt C.2 wird auf Seite S-12 in Zeile 3 das Datum „10 February 2020“ durch das Datum „24 February 2020“ ersetzt.
- 3.5 In Abschnitt D.1 auf Seite S-12 wird im ersten Absatz in der ersten Zeile das Datum „10 February 2025“ ersetzt durch „24 February 2025“.
- 3.6 In Abschnitt D.1 wird ferner in Zeile 1 auf Seite S-13 das Datum „7 January 2020“ durch das Datum „21 February 2020“ ersetzt.
- 3.7 In Abschnitt D.1 wird auf Seite S-13 vor Beginn des Abschnitts D.2 das Datum „10 February 2020“ ersetzt durch „24 February 2020“.

#### **4. Änderung in Abschnitt 2 „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“**

In Abschnitt „2.3. Gegenstand des Prospekts“ wird auf Seite 19 in Zeile 3 des ersten Absatzes das Datum „10. Februar 2025“ durch das Datum „24. Februar 2025“ ersetzt.

#### **5 Änderung in Abschnitt 7 „ANGEBOT UND AUSSTATTUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN“**

- 5.1 In Abschnitt 7.1 wird auf Seite 56 im ersten Absatz in der zweiten Zeile das Datum „10. Februar 2025“ ersetzt durch „24. Februar 2025“.
- 5.2 In Abschnitt 7.2 auf Seite 57 werden die Angaben im Zeitplan des Angebots wie folgt ersetzt:

<b>Datum</b>	<b>Ereignis</b>
20. Dezember 2019 .....	Billigung des Prospekts durch die CSSF und anschließende Notifizierung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
7. Januar 2020 (spätester Veröffentlichungszeitpunkt ist der Beginn des Öffentlichen Angebots am 13. Januar 2020) .....	Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der Gesellschaft ( <a href="https://veganz.de/IR">https://veganz.de/IR</a> )
13. Januar 2020 .....	Beginn des Öffentlichen Angebots
21. Februar 2020 .....	Ende des Öffentlichen Angebots (12:00 Uhr MEZ) (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)
21. Februar 2020 .....	Veröffentlichung des Ergebnisses des Öffentlichen Angebots auf der Webseite der Emittentin
24. Februar 2020 .....	Begebungstag bzw. Liefertermin und Lieferung der Schuldverschreibungen
24. Februar 2020 .....	Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssegment Quotation Board

- 5.3 In Abschnitt 7.3.2 wird auf Seite 58 in Absatz 2 im dritten Satz das Datum „7. Februar 2020“ durch „21. Februar 2020“ ersetzt.
- 5.4 In Abschnitt 7.3.3 wird auf Seite 58 im zweiten Satz das Datum „7. Februar 2020“ durch „21. Februar 2020“ ersetzt.
- 5.5 In Abschnitt 7.4 wird auf Seite 58 im ersten Absatz das Datum „7. Februar 2020“ durch „21. Februar 2020“ ersetzt.
- 5.6 In Abschnitt 7.5 wird im dritten Absatz des Abschnitts beginnend auf Seite 58 jeweils das Datum „10. Februar“ durch das Datum „24. Februar“ ersetzt.

- 5.7 Ferner wird in Abschnitt 7.5 auf Seite 59 im zweiten Absatz das Datum „10. Februar 2020“ durch „24. Februar 2020“ ersetzt.
- 5.8 In Abschnitt 7.6 wird auf Seite 59 im zweiten Absatz das Datum „7. Februar 2020“ durch „21. Februar 2020“ ersetzt.
- 5.9 In Abschnitt 7.8 wird auf Seite 59 im ersten Absatz das Datum „10. Februar 2020“ durch das Datum „24. Februar 2020“ ersetzt.
- 5.10 Ferner wird in Abschnitt 7.8 auf Seite 59 im zweiten Absatz das Datum „10. Februar 2019“ durch „24. Februar 2020“ ersetzt.
- 5.11 In Abschnitt 7.10 wird auf Seite 60 jeweils das Datum „10. Februar 2020“ durch das Datum „24. Februar“ ersetzt.
- 5.12 In Abschnitt 7.11 wird auf Seite 60 im ersten Absatz jeweils das Datum „10. Februar 2020“ durch das Datum „24. Februar“ ersetzt.
- 5.13 In Abschnitt 7.12 wird auf Seite 60 der ganze Absatz wie folgt ersetzt:
- „Die Schaffung und Begebung der Schuldverschreibungen wird durch den Vorstand der Veganz Group AG voraussichtlich am 21. Februar 2020 beschlossen werden. Der Tag der Begebung der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich der 24. Februar 2020 sein.“
- 5.14 In Abschnitt 7.17 wird auf Seite 62 im zweiten Satz des ersten Absatzes das Datum „10. Februar 2020“ durch das Datum „24. Februar 2020“ ersetzt.
- 5.15 Ebenfalls in Abschnitt 7.17 auf Seite 62 wird im zweiten Absatz das Datum „10. Februar 2020“ durch das Datum „24. Februar 2020“ ersetzt.

## 6. Änderungen in Abschnitt 8 „ANLEIHEBEDINGUNGEN“

- 6.1 In § 3(a) der Anleihebedingungen wird auf Seite 69 der Text durch folgenden Text ersetzt:

### „§ 3 Verzinsung

- (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 24. Februar 2020 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7,5 % jährlich verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 24. Februar eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 24. Februar 2021 fällig.

### § 3 Interest

- (a) The Notes will bear interest on their Principal Amount at a rate of 7.5% per annum as from 24 February 2020 (the “**Issue Date**”). Interest is payable annually in arrears on 24 February of each year (each an “**Interest Payment Date**” and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an “**Interest Period**”). The first interest payment will be due on 24 February 2021.”

- 6.2 In § 4(a) der Anleihebedingungen wird auf Seite 69 der Text durch folgenden Text ersetzt:

### § 4 Fälligkeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen, nach Wahl der Emittentin sowie nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kon-

### § 4 Maturity, Redemption, Early Redemption for Tax Reasons, at the Option of the Issuer and at the Option of the Noteholders upon a Change of Control,

**trollwechsel sowie Rückkauf**

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am 24. Februar 2025 (der **“Fälligkeitstermin”**) zum Nennbetrag zurückgezahlt (der **„Rückzahlungsbetrag“**). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.

**and Repurchase**

- (a) The Notes will be redeemed at par (the **“Final Redemption Amount”**) on 24 February 2025 (the **“Redemption Date”**). There will be no early redemption except in the following cases.

6.3 In § 4(c) der Anleihebedingungen, beginnend auf Seite 70, wird der Text bis zur Definition des Begriffs „Wahl-Rückzahlungstag“ auf Seite 71 (englische Sprachfassung: „Call Redemption Date) durch folgenden Text ersetzt:

- (c) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, nachdem sie im Einklang mit diesem § 4(c) gekündigt hat, die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahrs (wie nachstehend definiert) zu dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) nebst etwaigen bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzuzahlen.
- (c) **Early Redemption at the Option of the Issuer.** The Issuer may, upon notice given in accordance with this § 4 (c), redeem all or only some of the Notes in whole or in part as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the respective Call Redemption Amount (Call) (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

<b>Wahl-Rückzahlungsjahr</b>	<b>Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)</b>	<b>Call Redemption Year</b>	<b>Call Redemption Amount</b>
24. Februar 2023 (einschließlich) bis 24. Februar 2024 (ausschließlich)	102,0 % des Nennbetrags	24 February 2023 (inclusive) to 24 February 2024 (exclusive)	102.0 % of the Principal Amount
24. Februar 2024 (einschließlich) bis 24. Februar 2025 (ausschließlich)	101,0 % des Nennbetrags	24 February 2024 (inclusive) to 24 February 2025 (exclusive)	101.0 % of the Principal Amount